HAUSHALTSORDNUNG

vom 7. November 1972

zur Festlegung von Sonderbestimmungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

(72/379/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (2) trägt nicht den Besonderheiten der Ausgaben Rechnung, die ab 1. Januar 1971 zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gehen ; daher sind für die Zeit bis zur Genehmigung der zur Prüfung vorliegenden vereinheitlichten Haushaltsordnung Finanzvorschriften zu erlassen, die diesen Besonderheiten gerecht werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind zur Finanzierung der Ausgaben, die ab 1. Januar 1971 zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gehen, den Mitgliedstaaten für deren auszahlende Dienststellen und Einrichtungen Vorschüsse aus dem genannten Fonds zu zahlen ; es ist notwendig, daß der Betrag der von der Kommission beschlossenen Vorschüsse den Gesamtbetrag der für die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Haushaltsplan veranschlagten Mittel nicht überschreitet und daß für ihn eine für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindung vorgenommen wird.

Unbeschadet des Rechnungsabschlusses gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind für die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung getätigten Ausgaben Mittelbindungen gemäß dem Eingliederungsplan vorzunehmen ; diese Ausgaben sind außerdem als Zahlungen zu Lasten des Haushaltsjahres zu verbuchen, in dem die Ausgaben von den genannten Stellen und Einrichtungen getätigt werden.

Durch den Rechnungsabschluß erkennt die Kommission lediglich die Ausgaben an, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der nach Maßgabe des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Vorschriften angegeben haben ; Berichtigungen, die unter Umständen notwendig werden, müssen in der Rechnung des Haushaltsjahres erfaßt werden, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.

Im Rahmen der Erweiterung empfiehlt es sich, ausnahmsweise für den Übergang vom Haushaltsjahr 1972 auf das folgende Haushaltsjahr eine Sonderbestimmung zu erlassen ; diese Bestimmung kann nicht als abweichend von den Artikeln 2 und 127 bis 132 der Beitrittsakte oder als abweichend von dem in dieser Haushaltsordnung festgelegten Grundsatz der Wirtschaftsführung angesehen werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausgaben, die zu Lasten der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gehen, insbesondere für die beiden letzten Monate des Haushaltsjahres, zu Zeitpunkten mit, die es nicht mehr gestatten, die haushaltsmäßigen Verbuchungen, insbesondere die Mittelbindung und die Verbuchung als Zahlungen, bis zum 31. Dezember vorzunehmen ; daher sind ein Termin, bis zu dem diese Vorgänge durchzuführen sind, sowie ein besonderes Verfahren für die Mittelübertragungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Haushaltsordnung gilt für die ab 1. Januar 1971 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben.

Artikel 2

Bei den Mitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden für einen längeren Zeitraum

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1.

zusammengefaßte Mittelbindungen in Höhe der an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Vorschüsse vorgenommen.

Als über einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen gelten die Entscheidungen der Kommission, durch die der Betrag dieser Vorschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt wird. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird lediglich bestätigt, daß die Mittelbindungen dem Betrag der nach Anhörung des Ausschusses des Fonds von der Kommission beschlossenen Vorschüsse entsprechen und den Gesamtbetrag der für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

Artikel 3

Nach Prüfung der Aufstellungen, die die Mitgliedstaaten gemäß den nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Bestimmungen übermittelt haben, und nach Erteilung des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs wird für die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung getätigten Ausgaben eine Mittelbindung nach Kapitel, Artikel und Posten und eine Verbuchung als Zahlung vorgenommen.

Die Mittelbindung wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der von den Mitgliedstaaten übermittelten Aufstellungen vorgenommen. Die Verbuchung als Zahlung wird grundsätzlich innerhalb derselben Frist vorgenommen.

Dieser Artikel gilt unbeschadet des in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Rechnungsabschlusses.

Artikel 4

Die Ausgaben sind in der Rechnung eines Haushaltsjahres auf Grund der Zahlungen nachzuweisen, die von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen bis zum 31. Dezember geleistet wurden, wenn die Mittelbindung und die Auszahlungsanordnung hierfür dem Rechnungsführer bis zum 31. März des folgenden Jahres zugegangen sind.

Artikel 5

Der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 4 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben, wird in der Rechnung des Haushaltsjahres nachgewiesen, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 2 zusammengefaßt gebundenen Mittel, für die Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan noch nicht gemäß Artikel 3 vorgenommen wurden, werden hinsichtlich der Vorschriften über die Mittelübertragungen den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 genannten Mitteln gleichgestellt, falls die Verbuchung als Zahlung gemäß Artikel 3 nicht bis zum 31. März vorgenommen werden konnte.

Artikel 7

Die bis zum 31. Januar 1973 von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen vorgenommenen Zahlungen sind ausnahmsweise in der Rechung des Haushaltsjahres 1972 nachzuweisen.

Artikel 8

(1) Die bei einem Ausgabekapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke anderer Kapitel verwendet werden.

Die Kommission kann dem Rat jedoch spätestens einen Monat vor dem 31. März Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen.

Der Rat beschließt hierüber innerhalb einer Frist von drei Wochen mit qualifizierter Mehrheit. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(2) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels werden durch Entscheidungen vorgenommen, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bis zum 31. März trifft.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP